

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad



Stadtumbau Schlangenbad Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlangenbad Kernbereich“ gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad hat in der Sitzung am 22. August 2012 folgende Satzung gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem im beigefügten Lageplan abgegrenzten Gebiet beschlossen.

Die Satzung nebst Lageplan können vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schlangenbad, Amt 60 Bauen und Infrastruktur, Mainstraße 34, 65388 Schlangenbad, Ortsteil Georgenborn während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

SATZUNG

der Gemeinde Schlangenbad

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlangenbad Kernbereich“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad am 22.08.2012 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von §136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt 14,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schlangenbad Kernbereich“.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke innerhalb des dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplans im Maßstab 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechtes (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre.

§ 4 Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlangenbad geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad, den 28. August 2012


Michael Schlepper,
Bürgermeister





Gemeinde Schlagenbad
Sanierungsmaßnahme

Abgrenzung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes

-  Abgrenzung Stadtumbaugebiet
-  Abgrenzung Sanierungsgebiet